

Satzung der Gemeinde Rottenbuch zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Wassereggart“

Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke erlässt die Gemeinde Rottenbuch folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Wassereggart“

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottenbuch hat am 09.11.2022 die im Betreff genannte Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan der Gemeinde Rottenbuch – Wassereggart wird wie folgt geändert:

1. In der Planzeichnung wird für das Grundstück Fl.Nr. 470/9, Gemarkung Schönberg die Baugrenze geändert:



2. Unter A) Zeichenerklärung für die Festsetzungen wird beim Haustyp I + D der max. Kniestock auf 1,60 m erhöht. Beim Haustyp I + U wird der maximale Kniestock bergseitig ebenfalls auf 1,60 m erhöht.

3. Unter C) Festsetzungen durch Text wird unter 7. folgender Zusatz ergänzt:

7.c) Eine Aufstockung von Garagen zu Wohnzwecken ist grundsätzlich möglich. Dies ist bis zu einer Fläche von 70 qm zulässig.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Rottenbuch, den 15.11.2022

Markus Bader
Erster Bürgermeister